

BGer 9C 257/2023 vom 31. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_257_2023

FR: TF 9C 257/2023 du 31 mai 2023

IT: TF 9C 257/2023 del 31 maggio 2023

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 31.05.2023 9C 257/2023 (9C_257/2023)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 31.05.2023 9C 257/2023 (9C_257/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 31.05.2023 9C 257/2023 (9C_257/2023)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_257/2023 Urteil vom 31. Mai 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Stanger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2023 (IV.2022.00246). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 5. April 2023 (Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2023, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 20. April 2023 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A._____ am 29. April 2023 eingereichte Eingabe (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass das kantonale Gericht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung verneint hat, dass es insbesondere erwogen hat, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich seit der Rentenaufhebung im Jahr 2017 nicht wesentlich verändert, weshalb weiterhin von einer 100 %igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin nichts vorbringt, was darauf hindeutete, dass die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollten, dass die Beschwerde zudem keinen rechtsgenügenden Antrag enthält, dass sie damit insgesamt den inhaltlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, dass darüber hinaus die Eingabe vom 29. April 2023 nicht innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist erfolgte (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG), indes mangels einer hinreichend begründeten Beschwerde offen bleiben kann, ob diesbezüglich - wie geltend gemacht - ein

Fristwiederherstellungsgrund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG vorliegt, dass nach dem Gesagten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Mai 2023 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.